ZWEITE ÄNDERUNG

DER RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG VON VEREINEN UND EINRICH-TUNGEN DURCH DIE STADT TAUBERBISCHOFSHEIM

vom 6. Juni 1984 und 19. Dezember 1984

Die Richtlinien werden wie folgt geändert:					
unter Abschnitt					
B) Zuschüsse					
1.9	1.9 <u>Förderung von Kirchenchören</u>				
	1.9.1	Die Stadt gewährt den Kirchenchören Tauberbischofsheim (mit allen Stadtteil Deckung ihres laufenden Aufwands, in Anschaffung von Noten, jährlich einen Z von jeweils	len) zur teilweisen sbesondere für die	200,00 DM	
unter Abschnitt					
C) Inkrafttreten					
Diese Änderungen der Richtlinien treten am 1. Januar 1986 in Kraft.					
Alle übrigen Bestimmungen vom 6. Juni 1984 und 19. Dezember 1984 bleiben unverändert bestehen.					
Tauberbischofsheim, den 28. Mai 1986					
			Der Gemeinderat:		
(Dienstsiegel)					
			gez. Hollerbach Bürgermeister		